

RA Patrick Habor • Obere Karspüle 20 • 37073 Göttingen
Vorab per Fax: (0531) 24262 - 42

Zweckverband
Großraum Braunschweig
Herrn Thom
Frankfurter Straße 2

38122 Braunschweig

Dipl. Fw. (FH)
Patrick Habor
Rechtsanwalt

Obere Karspüle 20
37073 Göttingen

Telefon 0551 - 5317932
Telefax 0551 - 4883936

patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

Göttingen, 17. September 2004

Mein Zeichen 3018/04/ha/nw Bitte stets angeben
--

**Stellungnahme im Rahmen der 4. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms 1995 für den Großraum Braunschweig
Vorrangstandorte für Windenergienutzung,
insbesondere Vorrangstandort GF 11a, Kreis Gifhorn
Meine Mandantschaft:
Bürgerinitiative Landschaftsschutz Aller-Oker-Aue (BILA) e. V.,
vertreten d. d. Vorsitzenden Herrn Rainer Rinke, Am Staugraben 11,
38539 Müden/Aller
Beteiligtenverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thom,

in Ergänzung der Stellungnahme, die bereits über meine Mandantschaft
unmittelbar an Sie weitergeleitet ist, nehme ich zu dem vorgelegten
Planentwurf namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft wie folgt
Stellung:

Angesichts der Systematik der Planung bestehen Bedenken, ob das
Planungsziel, nämlich die Ausweisung von
Vorranggebieten/Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung für den
sonstigen Planungsraum, auf Basis des vorgelegten Änderungsentwurfes
tatsächlich erreicht werden kann. Mit der Rechtsprechung des BVerwG

(Urteil vom 13. März 2003, Az.: 4 C 4.02) ist es zwar grundsätzlich zulässig, im Rahmen von Teiländerungen von Raumordnungsplänen eine Gesamtkonzeptionierung zu verwirklichen. Maßgeblich ist jedoch, dass diese Gesamtkonzeptionierung im Ergebnis auch tatsächlich gegeben und erkennbar ist. Erforderlich ist hierfür ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, dass den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird.

Das BVerwG hat bis dato leider nicht endgültig geklärt, wie detailliert eine Abwägung auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen hat und welche Abwägungsbelange einzustellen sind. Dies kann nur zum Teil aus verschiedenen obergerichtlichen Entscheidungen entnommen werden, die ich als bekannt voraussetzen darf. Die erkennbare Rechtsprechung zu dieser Problematik fußt auf dem grundrechtlichen Eigentumsschutz. Die von den Gerichten teilweise sehr hoch aufgehängenen Anforderungen an die entsprechenden raumordnerische und bauleitplanerische Planung begründet sich dabei aus der mit der Vorrangausweisung verbundenen Eingriffsproblematik in das Eigentum für all diejenigen, die nicht innerhalb der Vorranggebiete Grundstücke haben.

Der Kriterienkatalog, aufgrund dessen eine Abwägungsentscheidung erfolgt ist, wird dabei teilweise einer sehr detaillierten Prüfung unterzogen (vgl. exemplarisch hierzu: OVG NRW vom 19. Mai 2004, Az.: 7 A 3368/02).

Zuzustehen ist für Abwägungen auf der Stufe der Raumordnung, dass in der Regel keine kleinteilige Ermittlung von Belangen vorauszusetzen ist, sondern großräumige Ansätze gelten. Konkurrierende Ansprüche an die Raumnutzung müssen deshalb nicht mit dem Abwägungsmaßstab der Parzellenscharfe erfasst und ausgeglichen werden (Bay. VGH, Urteil vom 11. Juli 2001, Az.: 26 B 01.2237).

Unstrittig dürften Abwägungskriterien dabei die Nähe zu Siedlungen, Straßen, Bahnlinien, Stromleitungen und ähnlichen sowie Gründe des

Naturschutzes und des Fremdenverkehrs sein. Auch die Windhäufigkeit und der Landschaftsschutz spielen eine wesentliche Rolle, wobei ganz offensichtlich geeignete „Sicherheitspolster“ gerade wegen der Planungsunschärfe zulässig sind. Vor dem Hintergrund des Eigentumsschutzes jedoch müssen die Gründe, die der regionale Planungsverband für die Abgrenzung von Vorbehalts- und Ausschlussgebieten seiner Planung beimißt, für die Betroffenen auch überprüfbar sein. So lässt es ebenfalls der Bay. VGH (Urteil vom 2. Dezember 2003, Az.: 20 N 01.2612) im Rahmen der Überprüfung der 7. Änderung des Regionalplans des Region Oberpfalz-Nord nicht ausreichen, wenn aus dem vorgelegten Kartenmaterial bestimmte Ausschlussgründe nicht lokalisierbar sind und Zuordnungen des Zahlenmaterials zu den betroffenen Örtlichkeiten nicht oder nur bedingt möglich sind (beachte: Die Entscheidung greift dabei nicht angegebene Brutplätze des Schwarzstorchs auf. Dies zeigt, wie detailliert abzuwägen ist!).

Der Prüfungsmaßstab scheint hier so gesetzt zu sein, dass eine Planung dann abwägungsfehlerhaft ist, wenn der betroffene Bürger nicht in der Lage ist, nachzuweisen, ob ein Belang seinem Vorhaben nicht mehr oder noch entgegen steht. Diesem Ziel wird die vorgelegte Planung insofern nicht gerecht, als dass sie in Bezug auf die Ermittlung der Suchräume lediglich auf einen Katalog von Ausschlusskriterien verweist (vgl. S. 2 des Entwurfes), ohne dass dieser Katalog im Einzelnen erläutert wird. Der Katalog übernimmt im wesentlichen die Ausschlusskriterien, die bereits der seinerzeitigen Planung im Rahmen der RROP-Ergänzung 1998 zu Grunde gelegt worden sind. Fraglich ist, ob der Katalog nicht angesichts der bekannten Instanzen-Rechtsprechung in vielen Einzelpunkten hätte überarbeitet werden müssen.

So sehr es aus Sicht der Landschaft und der betroffenen Anwohner zu begrüßen ist, dass die geltende Erlasslage nach dem Erlass vom 26. Januar 2004 übernommen werden soll, so bedenklich ist dies auch. Ob die auf S. 3 o. hierzu erkennbar festgeltenden Abwägungen zur Berücksichtigung des

Erlasses wirklich eine Abwägungsentscheidung in diese Richtung ausreichend rechtfertigen, scheint zweifelhaft.

Angesichts der Fülle der zum Teil sehr unterschiedlichen kommunalen Planungen und Planungsansätze verlangt nach Auffassung des Unterzeichners ein schlüssiges Plankonzept, das sich eine Planung nicht an bereits vorliegenden bauleitplanerischen Festsetzungen orientiert. Auch unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips muss die Raumordnung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass möglicherweise im Rahmen der Rechtskontrolle oder im Rahmen von Änderungsverfahren kommunaler Leitplanung notwendige Änderungen in einem bestimmten, fest abgesteckten Rahmen erfolgen können, gerade ausgerichtet am Planungsziel, mit Zielbindung, d. h. mit Ausschlusswirkung dauerhaft planen zu können.

Es wird mit Blick auf die zitierte Entscheidung angeregt, zu überprüfen, ob das der jetzigen Änderung beigefügte Kartenmaterial den Betroffenen wirklich ermöglicht, das Planungsergebnis zu überprüfen.

Wenn sich einerseits die Planung an pauschalen Kriterien orientiert, ohne diese im Einzelnen zu begründen, so lässt sie andererseits eine Reihe von Kriterien unerwähnt, die für eine fehlerfreie Abwägung nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Im Rahmen der kurzen Stellungnahme aus landschaftsästhetischer Sicht von Herrn Dr. Werner Nohl, die Ihnen mit der Beteiligtenstellungnahme der Bürgerinitiative Landschaftsschutz Aller-Oker-Aue e. V. zugegangen ist, führt dieser eine Reihe von Aspekten aus, die notwendig im Rahmen einer Beurteilung der Plangebiete aus landschaftsästhetischer Sicht sind und vorliegend fehlen. Zu ergänzen ist, dass nach Auffassung des Unterzeichners jedenfalls dann, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein besonders seltener Arten im Plangebiet vorliegen, diese in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BVerwG vom 3. Juni 2004 (Az.: 4 BN 25.04) bereits auf Ebene der Raumordnung notwendig bedingen, dass im Rahmen der

Ermittlungen durch eine Erfassung des Tierbestandes entsprechendes Abwägungsmaterial zum Gegenstand der weiteren Planung wird. Rückschlüsse aus vorgefunden Vegetationsstrukturen ersetzen die Tierbestandsaufnahme nicht. Eine Artenerfassung ist bereits deswegen notwendig, weil sie allein die Grundlage für möglicherweise hinzutretende Ausschlusskriterien liefern kann. Aussagen hierzu fehlen im Rahmen der vorliegenden Änderung.

Gerade in Bezug auf das Gebiet GF 11a, von dem meine Mandantschaft im wesentlichen betroffen sein wird, ist im übrigen nicht erkennbar, welche Auswahlkriterien und Erwägungen dazu geführt haben, gerade dieses Gebiet neben anderen geeigneten Gebieten auszuweisen. Der entsprechende Abwägungsvorgang ist jedenfalls auch auf Basis des Ineinandergreifen der Begründungen der Änderung des RROP in 1998 sowie der jetzt vorliegenden 4. Änderung nicht erkennbar.

Die Ausweisung dieses Gebietes im neuen Entwurf nunmehr damit zu begründen, das Problem der nicht gegebenen Windhöflichkeit sei bei einer Beschränkung der Nabenhöhe nicht mehr erkennbar, berücksichtigt nicht, dass die 4. Änderung explizit den Gemeinden ein weiteres, weitläufiges Regelinstrumentarium über die Bauleitplanung eröffnen will, und dass im Rahmen dieser Bauleitplanung möglicherweise auch eine Höhenbegrenzung von 100 m städtebaulich geboten sein kann. Im Rahmen einer nachgeordneten Planung müsste sich also, erweist sich eine derartige Höhenbeschränkung städtebauliche als geboten, wiederum die Ungeeignetheit der Fläche ergeben, mit der notwendigen Konsequenz, dass jedenfalls ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten wäre. Die Ausweisung einer möglicherweise ungeeigneten Fläche jedoch kann nicht im Sinne des Trägers der regionalen Raumordnung sein. Im Umkehrschluss ist nicht nachvollziehbar, warum nicht wenigstens eine geeignete Höhenbeschränkung bereits auf dieser Ebene problematisiert und umgesetzt wurde.

Auch in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist der Weg von der Ungeeignetheit der Fläche im Rahmen des RROP 1998 zur Wertung als geeignet ein, vorsichtig formuliert, erstaunlich kurzer. Letztlich bemüht das hierzu u. a. ergangene Sondergutachten (bereits insofern verständlicher Weise auch für Herrn Dr. Nohl nicht nachvollziehbar) Ausführungen auf den S. 21 und 22, die wahrlich nicht überzeugen können. Der gleiche Teilraum wird plötzlich anders bewertet, als dies noch wenige Jahre zuvor erfolgte, ohne dass nachvollziehbar andere Kriterien zu Grunde gelegt worden. Dies wirkt zwar zielgerichtet, nicht jedoch überzeugend. So gern der Unterzeichner auch im Rahmen der dem Sondergutachten beigelegten Fotodokumentationen eine landschaftliche Differenzierungsfähigkeit zwischen beispielsweise den Punkten 6.1 „Hankensbüttel“ und 6.2 „Müden/Ahnsen“ erkennen möchte, dies kann ganz offensichtlich nicht gelingen.

Dies mag möglicherweise daran liegen, dass die gewählte Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Beurteilung des Landschaftsbildes im Rahmen der seinerzeitigen Begutachtung aus 1997 nicht umfassend genug erfolgt und möglicherweise Kriterien, wie beispielsweise neueren Begutachtungen durch die Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Dr. Werner Nohl, Kirchheim zu Grunde liegen, hier zu differenzierbarer Ergebnissen geführt hätten. Auch insofern scheint es dringend erforderlich, wie bereits im Schreiben vom 12. August 2004, dort unter 3. erläutert, vor einer Beschlussfassung das Ergebnis der entsprechenden Begutachtung NOHL abzuwarten.

Das Planungsergebnis jedoch muss aus sich selbst heraus erklärbar sein, nicht aus möglicherweise bestehenden Planungs- und Investitionsinteressen (vgl. die bereits im Schreiben vom 12. August 2004 angeführte, im Entwurf ausgearbeitete Zielvereinbarung).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Eigentumsbeeinträchtigung, die mit der Festlegung von Eignungsbereichen

im Raumordnungsprogramm verbunden ist, eben nicht nur zu Lasten der außerhalb dieser Gebiete ansässigen Grundstückseigentümer geht, sondern insbesondere auch das Eigentum derjenigen beeinträchtigt wird, die in unmittelbarer Nähe der immer größeren Windindustrieanlagen wohnen. Leider greift der vorgelegte Planentwurf, auch nicht im Zusammenwirken mit bisherigen Änderungen des RROP, diesen Aspekt auf und unterwirft ihm eine kritischen Prüfung.

Meine Mandantschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die mannigfaltigen Bedeutungen, die die Eingriffe in ihre Wohnumgebung mit sich bringen können, offensichtlich auch vom Gesetzgeber mittlerweile mit größerer Aufmerksamkeit betrachtet werden, als dies noch vor Jahren der Fall war. Nicht umsonst ist der Katalog der Aufgaben, die jedenfalls der Bauleitplanung zukommt, durch das Gesetz zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24. Juli 2004 ganz erheblich erweitert worden. Naheliegend ist, dieses weite Aufgabenfeld auch auf die vorgeschaltete raumordnerische Ebene zu verlagern, gerade dann, wenn (wie in Bezug auf das Gebiet GF 11a) bis zum heutigen Tage nicht einmal ein Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan gefasst wurde, also die Gebietsausweisung auf regionale Ebene das einzige steuernde Element vor einem Genehmigungsverfahren ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

P. Habor
Rechtsanwalt